

Spezielle Empfehlungen für die Zahnarztordination

**Folgende Empfehlungen sind KEINE Vorschriften oder behördliche Anordnungen!
Sie leiten sich aus den derzeitigen nationalen und internationalen Erkenntnissen
und auch behördlichen Empfehlungen ab!**

**Die Letztentscheidung liegt im Sinne der freiberuflichen Tätigkeit bei der/m
OrdinationsbetreiberIn.**

Da ZahnärztInnen sowie AssistentInnen den Atemwegen von Patienten näherkommen als viele andere Ärzte, ist besondere Vorsicht geboten, wenngleich die statistische Wahrscheinlichkeit einen SARS-CoV-2 infizierten als Patienten vor sich zu haben, deutlich geringer ist als bei einem Allgemeinmediziner.

Die Mehrheit der COVID-19 Erkrankten haben milde Symptome, die in den meisten Fällen nicht weiter auffallen, so dass eine Infektion unentdeckt bleiben kann. **Als unbedingt verdächtige Symptome gelten Fieber und trockener Husten, eventuelle Kurzatmigkeit, Müdigkeit und andere atypische Symptome wie Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall und Erbrechen.**

Wir ZahnärztInnen sind nicht autorisiert, eine SARS-CoV-2 Diagnose zu stellen!

- Dennoch ist eine zusätzliche Routineanamnese mit Befragung nach Reisetätigkeit in den letzten 14 Tagen, möglichen Kontakten mit Verdachtsfällen oder Covid-19 Erkrankten, sowie nach Fieber (ggf. Fiebermessen) und den oben erwähnten Symptomen zum Eigenschutz und zum Schutz gegen die Weiterverbreitung anzuraten.
- Alle üblichen Hygienemaßnahmen sind penibel einzuhalten.**
(siehe Hygieneleitfaden der Österreichischen Zahnärztekammer Download auf der Homepage der ÖZÄK)
- Im Besonderen ist auf eine penible Flächendesinfektion (dzt. auch für diverse Türklinken zu empfehlen) und konsequente Händedesinfektion zu achten.**
- Die ohnedies erforderliche vollständige Aufbereitung der Übertragungsinstrumente (Hand- und Winkelstücke) zwischen jedem Patienten ist genauestens einzuhalten.**
- Die Anzahl der wartenden Patienten sollte auf ein Minimum beschränkt sein. Die Personenzahl richtet sich nach den räumlichen Möglichkeiten (Abstand mindestens 1 m, besser 2 m im Umkreis!)

Eventuell müssen PatientInnen angehalten werden, im Freien zu warten.

Die am 13. 3. 2020 vom Bundeskanzler, Innenminister und Gesundheitsminister angekündigten Maßnahmen sollen die physischen Mensch-zu-Mensch-Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren, um eine weitere explosionsartige Verbreitung der Krankheit einzudämmen.

In diesem Sinne muss überdacht werden, ob und welche Behandlungen durchgeführt werden sollen oder müssen und in welchem Ausmaß.

- Empfohlen wird, alle Behandlungen auf das zahnmedizinisch Notwendigste zu beschränken und auf Notbetrieb - selbstverständlich mit den üblichen und notwendigen hygienischen Maßnahmen entsprechend dem Hygieneleitfaden der Österreichischen Zahnärztekammer - umzustellen.
- Da aber die Schließung bzw. Einschränkung der Ordination wie oben ausgeführt derzeit eine persönliche Einzelentscheidung der jeweiligen Ordinationsinhaber darstellt, trägt das finanzielle Risiko und die entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen der Ordinationsinhaber. Eine finanzielle Entschädigung nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes kommt nach derzeitiger Rechtslage nur dann zum Tragen, wenn behördliche Schließungsaufträge vorliegen.

Das Tragen von Masken (MNS = Mund- und Nasenschutz) für alle Teammitglieder ist unerlässlich. Die Schutzwirkung der mehrlagigen Polyesterfliesmasken ist leider nicht sehr gut. Das Tragen von „FFP 2 Masken“ (Filtering Face Piece Klasse 2) oder FFP3 wäre sinnvoll. Alle Maskentypen sind derzeit kaum verfügbar (FFP2 und besonders FFP3 Masken mindern aber den Luftstrom und damit die Sauerstoffzufuhr deutlich und können nicht von allen Menschen getragen werden, z. B. bei COPD).

Sowohl Masken als auch Desinfektionsmittel sind zwar unter größten Schwierigkeiten im Fachhandel zumindest in kleinen Mengen mit Lieferzeit erhältlich.

BESONDERES AUGENMERK IST DERZEIT AUF DEN DIEBSTAHLSCHUTZ DIESER PRODUKTE ZU LEGEN!

Um Schutzmasken wegen der Beschaffungsschwierigkeiten sparsam anwenden zu können, sei auf folgenden Umstand hingewiesen:

- Die Schutzmasken müssen nur bei Durchfeuchtung, aber idealerweise spätestens nach 4 Tragestunden gewechselt werden.
Das bedeutet, dass im günstigsten Fall mindestens 2 Masken pro Person und Arbeitstag erforderlich sind.

INFORMATION im Umgang mit dem SARS-CoV-2 bei Kontakt in der Zahnarztordination

Grundlage: Information für niedergelassene ÄrztInnen/Ärzte über Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 20.2.2020

Wenn sich eine Person, die als Verdachtsfall einzustufen ist oder an COVID 19 erkrankt ist (siehe Definition) in den Ordinationsräumlichkeiten, warum auch immer, befindet, leitet sich aus der oben zitierten Information des BM f. Gesundheit für niedergelassene ZahnärztInnen folgendes Vorgehen ab:

- Alle** Mitglieder des Ordinationsteams unverzüglich Schutzkleidung anlegen (Maske falls vorhanden FFP2 oder FFP3, Schutzbrille, Handschuhe, Schutzkittel, evtl. OP Kleidung)
- Patientin/Patienten mit einem Mund-Nasen-Schutz ausstatten und bis zum Eintreffen des Ärzteteams (Testteam des Ärztefunkdienstes o. ä.) in separatem Raum isolieren (bevorzugt Behandlungsraum, da leichter zu desinfizieren).
- Hotline 1450 anrufen, weiteres Vorgehen besprechen. Unbedingt auf den Umstand hinweisen, dass es sich um eine Ordination und nicht um einen Privatanruf handelt!
- Bis zur Abklärung des weiteren Procederes keine weiteren Personen in die Ordinationsräumlichkeiten eintreten lassen!
- Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) ALLER in der Ordination befindlichen Personen erfassen (Diese sind in der Regel bekannt, da es sich meist entweder um wartende PatientInnen oder MitarbeiterInnen handelt).

Stand: Dienstag, 17.3.2020

Medieninhaber und Herausgeber: Landes Zahnärztekammer für Wien, MR Dr. F. Hastermann, Referent für technische Betriebsauflagen und Qualitätssicherung, Österreichische Zahnärztekammer, MR Dr. G. Gottfried, Referent für Qualitätssicherung, beide Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien